

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Paper Technology an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München
(für Ingenieure der Papiertechnik)**

vom 21.02.2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München (für Ingenieure der Papiertechnik) vom 31.08.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Der Nachweis des Abschlusses eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden papiertechnologischen Studiums an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Erststudium mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser absolviert haben, werden ohne weiteres Eignungsverfahren zu diesem Masterstudium zugelassen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als 2,5 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nachweisen.“

2. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die in Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Qualifikationskriterien müssen im Falle eines Vollzeitstudiums spätestens ein Semester und im Falle eines Teilzeitstudiums spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

3. § 4 erhält die Überschrift „Aufnahme- und Eignungsverfahren“.

4. Der bisherige Text des § 4 wird zu dessen neuem Absatz 1.

5. Nach § 4 Abs. 1 werden die neuen Absätze 2 bis 7 angefügt:

„(2) Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen in einem 30-minütigen Aufnahmegespräch, in dem die fachliche Qualifikation der Studienbewerberin/des Studienbewerbers auf dem Gebiet der Papiertechnik bewertet wird. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind der Nachweis guter Kenntnisse, um papiertechnische Problemstellungen unter Einbeziehung verfahrenstechnischer Gesichtspunkte lösen zu können, sowie der Nachweis guter allgemeiner und fachspezifischer Kenntnisse.“

(3) Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen und Professoren bewertet, von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Paper Technology wahrnimmt. Die Bestellung der Professorinnen und Professoren erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8). Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

(4) Über das Aufnahmegespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen muss. Außerdem müssen die Themen des Gespräches sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den beteiligten Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.

(5) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.

(6) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland können anstelle des Eignungsverfahrens auch gleichwertige Testverfahren (z. B. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener GRE-Test) herangezogen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(7) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.“

6. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 240 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen, grundständigen Studienangebot der Fachhochschule München. Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.“

Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.

7. § 6 (Fächer und Leistungsnachweise) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) Die Module werden als Pflichtmodule und als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule geführt.

1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich sind.
2. In den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).“

8. In § 7 Abs. 2 Nummer 1 werden die Worte „Fach“ und „Fächer“ durch die Worte „Modul“ und „Modulen“ ersetzt.

9. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 werden das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ und das Wort „Fächern“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Worte „sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen“ eingefügt.

10. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

11. In § 7 Abs. 2 werden die bisherigen Nummern 4 bis 6 durch folgende neue Nummer 4 ersetzt:

„4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.“

12. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch die Worte „Wahlpflichtmodule und Wahlmodule“ ersetzt.

13. In § 9 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Abgabefrist im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal drei Monate verlängern.“

14. Der bisherige § 11 wird zum neuen § 10 und der bisherige § 11 a zum neuen § 11.

15. § 10 erhält folgende Überschrift:

„Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis“

16. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module einfach gewichtet. Ausgenommen sind die Endnote des Moduls 9 (Project), die zweifach, und die Note der Masterarbeit (Master Thesis), die vierfach gewichtet werden.“

17. § 10 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:“

18. Die Anlage wird durch die dieser Änderungssatzung beigegebene „Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik)“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft. Nummer 18 gilt nur für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) vom 31.08.2004 i. d. F. der Änderungssatzung vom 25.04.2005, im Übrigen tritt sie außer Kraft.

(3) Die in Absatz 2 genannten Studierenden können sich auf Antrag in diese Studien- und Prüfungsordnung überleiten lassen. In diesem Falle entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.